BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 12/16 S

L 8 SO 76/16 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 SO 7/16 ER (SG Stade)

……,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Cuxhaven,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven,

Antragsteller und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richterin K r a u ß
und den Richter S ö h n g e n
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 9. Mai 2016 - L 8 SO 76/16 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stade vom 7.3.2016, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat, zurückgewiesen *(Beschluss vom 9.5.2016)*. Der Antragsteller hat selbst mit einem am 19.5.2016 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben "jedwedes Rechtsmittel und/oder Beschwerde" eingelegt.

2 Die Beschwerde gegen den Beschluss des LSG ist bereits nicht statthaft. Dieser ist weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar *(vgl § 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)*. Die Beschwerde ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS